

Antragstext

1 Die Deutsche Hochschul- und Forschungslandschaft zeichnet sich durch eine
2 Quadriga aus. Die Anwendungsorientierte Forschung und Lehre erfolgt primär an den
3 Fachhochschulen und Hochschulen für angewandte Wissenschaft, wohingegen die
4 Grundlagenforschung und theorielastigere Lehre an den Universitäten stattfindet.
5 Die Großforschung hingegen wird, historisch bedingt, durch Einrichtungen in
6 privater Rechtsform, die in gemeinsamer Trägerschaft von Bund und Ländern
7 stehen, durchgeführt. Abgeschlossen wird das System durch die private Forschung
8 aus der Wirtschaft, auf die der Staat keinen unmittelbaren Einfluss hat.

9 1. Studium

10 Für uns darf das Studium nicht vom Einkommen abhängen, daher lehnen wir
11 Studiengebühren für die Aufnahme eines Studiums in jeder Art ab. Das
12 umfasst also auch Studiengebühren für internationale Studierende
13 (Bildungsausländer*innen).

14 Studiengebühren tragen zu einer sozialen Selektion bei und hindern vor
15 allem junge Menschen aus sozial schwächeren Schichten an der Aufnahme
16 eines Studiums.

17 Ebenfalls lehnen wir Zusatzgebühren wie zum Beispiel für Bewerbungen,
18 Sprachkurse oder vorgeschriebene Praktika deutlich ab!

19 Weiterhin muss der Zugang zum Studium neu geregelt werden. Der NC darf
20 nicht der alleinige Maßstab für die Aufnahme eines Studiums sein. Mehr
21 noch sollten die für das Studium relevanten Abiturnoten stärker gewichtet
22 und daraus eine Studien-anangepasste Durchschnittsnote ermittelt werden.
23 Auch Zugangstest auf Abiturniveau für das jeweilige Studienfach, sowie
24 persönliche Auswahlgespräche stellen gute Möglichkeiten im
25 Zulassungsverfahren dar. Ferner setzen wir uns für eine
26 Masterplatzgarantie am Ort des Erststudiums ein. Diese kann zum Beispiel
27 über ein Punktesystem erreicht werden, mit dem Studierende der Universität
28 vor Ort gegenüber Studienplatzwechsler bevorzugt werden.

29 Wir sprechen uns außerdem für eine Stärkere Frauen*-Förderung an der
30 Universität aus. Gerade in vielen naturwissenschaftlichen Fachbereichen
31 ist es keine Seltenheit, dass der ohnehin schon geringe Anteil an
32 Studentinnen* über das Studium fortlaufend abnimmt. Während in den ersten
33 Semestern in MINT-Fächern, wie Physik und Informatik Frauen noch bis zu
34 einem Drittel der Studierenden ausmachen, ist im Master nur noch etwa jede
35 fünfte Person weiblich - noch weniger Frauen promovieren und habilitieren
36 im Vergleich zu Männern. Mit einer Reduzierung dieser Abbruchsraten würde
37 sich mit dem erhöhten Frauenanteil nicht nur das Bild von
38 männerdominierten MINT-Fächern bekämpfen lassen, sondern auch die
39 Gesamtanzahl erfolgreicher Absolvent*innen erhöhen. Deshalb wollen wir,
40 dass Förder- und Unterstützungsprogramme für Frauen* stärker an die
41 Studierenden und akademischen Mitarbeiter*innen herangetragen werden. Dies
42 gilt ganz besonders in den Orientierungs- und ersten Vorlesungswochen.
43 Weitere mögliche Maßnahmen wären z.B. die Einführung von
44 Vertrauensdozent*innen in kritischen Fächern, die sich am Anfang des

45 Studiums vorstellen und fortlaufend eine Vorbild- und auch Beraterfunktion
46 erfüllen könnten.

47 2. Promotionsrecht

48 Die Universitäten haben in dieser Quadriga einen besonderen stand, da sie
49 als einzige Institutionen über das Promotions- und Habilitationsrecht
50 verfügen. Ihr Auftrag ist zudem in gleichem Maße die Forschung wie die
51 Lehre. Die Promotion bescheinigt einem Absolvent*innen dabei die Fähigkeit
52 zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit. Die Habilitation bescheinigt
53 den Habilitierten die Lehrbefähigung in seinem Fach. Dieses Recht der
54 Universitäten liegt darin begründet, dass ein Universitätsstudium vor
55 allem auf die Forschungstätigkeit und das selbständige wissenschaftliche
56 Arbeiten ausgerichtet ist und die Forschung hier einen sehr hohen
57 Stellenwert hat. Die Professor*innen verbringen daher auch weniger Zeit in
58 der Lehre und mehr Zeit in der Forschung. Die Fachhochschulen sind, wie
59 Eingangs erwähnt, stärker auf die Anwendung als auf die
60 Grundlagenforschung ausgerichtet. Ihr Auftrag ist vorrangig die Lehre und
61 das Studium. Daher ist auch der Lehranteil der Professor*innen deutlich
62 größer als der Forschungsanteil.

63 Auch die Zugangsvoraussetzungen von Fachhochschule und Universität sind
64 sehr verschieden. Für ein Universitätsstudium muss das Abitur, also die
65 Hochschulreife, vorzuweisen sein, wohingegen für das Fachhochschulstudium
66 bereits mit dem Fachabitur, der Fachhochschulreife, oder eine
67 abgeschlossene Berufsausbildung aufgenommen werden kann.

68 Mit der Bologna-Reform und der Einführung der Bachelor- und Master-
69 Studiengänge wurden die Abschlüsse von Fachhochschulen denen der
70 Universitäten gleichgestellt. Studierenden der Fachhochschule ist es
71 dadurch möglich mit ihrem Bachelor-Abschluss ein Master-Studium an einer
72 Universität aufzunehmen oder mit einem Master-Abschluss an der
73 Fachhochschule eine Promotion an der Universität anzutreten. Dies fördert
74 einen stärkere Durchlässigkeit der beiden Hochschulformen. Dennoch ist die
75 Qualität einer allgemeinen Promotion an den Fachhochschulen fraglich, da
76 der Fokus nicht auf der Forschung sondern auf der Lehre und dem Studium
77 liegt. Damit würde auch der Doktortitel selbst abgewertet werden und nicht
78 mehr den hohen Qualitätsstandards genügen. Auch würde er im
79 internationalen Vergleich eine deutliche Abwertung erfahren.

80 Gleichwohl ist es Fachhochschulen bereits heute möglich, über
81 Kooperationen mit den Universitäten, eine Promotion durchzuführen. Dies
82 begrüßen wir ausdrücklich und fordern hier einen verstärkten Einsatz der
83 Universitäten und Fachhochschulen zu gegenseitigen Kooperationen. Des
84 weiteren fordern wir die Einrichtung von Promotionskollegen auf
85 Länderebene nach Vorbild von Schleswig-Holstein und NRW. Diese
86 Promotionskollegs garantieren die individuelle Qualität der Promovierenden
87 und Betreuenden und stellten sicher, dass die wissenschaftliche Umgebung
88 und Zusammenarbeit höchsten Anforderungen entspricht. Anders als bei den
89 Universitäten liegt das Promotionsrecht nicht bei jeder einzelnen
90 Fakultät, sondern bei der hochschulübergreifenden Einrichtung.

91 Bei den Gesellschaften der Großforschung sprechen wir uns ebenfalls gegen
92 ein allgemeines Promotionsrecht aus. Auch hier muss die Kooperation
93 zwischen Großforschung und Universität weiterhin bestand haben. Die
94 Kooperationen, sowohl zwischen Fachhochschule und Universität, als auch

95 zwischen Universität und Großforschung, sind für den Wissenstransfer in
96 der Deutschen Forschungslandschaft und für den Austausch der
97 Wissenschaftler*innen maßgeblich.

98 3. Akademische Laufbahn

99 Die Akademische Laufbahn zielt zumeist auf eine Professur oder eine
100 unbefristete Anstellung als wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in ab. Hier
101 sollte der Weg neu gedacht und die Mindestvoraussetzungen stärker
102 definiert werden. Die Zwölfjahresregel die im WissZeitVG festgelegt ist,
103 sollte beibehalten werden. Diese Regel besagt, dass jede
104 Qualifizierungsstufe nicht länger als sechs Jahre dauern darf.
105 Nichtpromovierte Wissenschaftler*innen dürfen daher sechs Jahre lang
106 wissenschaftliche Tätigkeiten ausüben bis sie ihre Promotionen
107 abgeschlossen haben müssen. Weitere sechs Jahre haben Sie für die Postdoc-
108 Phase. Nach den 12 Jahren sollte dann die Anstellung als
109 wissenschaftliche*r Mitarbeiter*in oder als Professor*in erfolgen. Wird
110 dir Promotion früher erlangt, so kann die verbliebene Zeit auf die
111 Postdoc-Phase aufgeschlagen werden. Wir sprechen uns dafür aus, dass in
112 beiden Qualifikations-Phasen zusammen möglichst zwei der folgenden vier
113 Tätigkeiten erfolgen sollten:

- 114 - Die Wissenschaftliche Tätigkeit an einer deutschen Universität
- 115 - Die Wissenschaftliche Tätigkeit an einer deutschen Fachhochschule
- 116 - Die Wissenschaftliche Tätigkeit in der außeruniversitären Forschung
- 117 - Die Wissenschaftliche Tätigkeit an einer Universität im Ausland.

118 Die Tätigkeit an einer deutschen Universität wird durch das alleinige
119 Promotionsrecht der Universitäten automatisch erfüllt. Die
120 wissenschaftliche Tätigkeit an einer deutschen Fachhochschule und in einer
121 Gesellschaft der deutschen Großforschung dient dem verstärkten
122 Wissenstransfer zwischen den drei Einrichtungen. Die internationale
123 wissenschaftliche Tätigkeit dient vornehmlich dem Austausch mit und der
124 Integration in das internationale Wissenschaftssystem.

125 Der Ruf zum*r ordentlichen Professor*in nach einer Habilitation,
126 Juniorprofessur oder ähnlichem sollte nur zu maximal 20% im Haus erfolgen.
127 Hausrufe sollte vornehmlich Härtefällen angeboten werden, für welche der
128 Wohnort Wechsel aus tiefgreifenden Gründen, wie zum Beispiel der Pflege
129 von Angehörigen, unzumutbar ist. Die Begrenzung der Hausrufe soll die
130 Erschließung neuer fachlicher Bereiche an einer Fakultät und den Transfer
131 zwischen den Universitäten stärken.

132 Vor der Aufnahme einer Professur oder unbefristeten Anstellung als
133 Akademische*r Mitarbeiter*in, ist das Sprachniveau C1 nach dem gemeinsamen
134 europäischen Referenzrahmen in Deutsch oder in Englisch vorzuweisen. Wenn
135 Hochschulen die Pflicht zum Erlangen des Sprachniveaus innerhalb eines
136 Jahres vertraglich festzuschreiben lassen, sollte die Aufnahme der Professur
137 oder unbefristeten Anstellung schon vorher möglich sein.

138 Für Fächer mit festgelegtem Fremdsprachenanteil sollte statt Deutsch oder
139 Englisch ebenfalls die betroffene Fremdsprache ausreichen. Die einzelnen
140 Hochschulen und Fachbereiche sollen sich selbst hochwertige Standards für
141 ihre Forschung geben und diese vor Aufnahme einer wissenschaftlichen
142 Tätigkeit in einer verpflichtenden Seminarwoche, in der zum Beispiel GxP-
143 Seminaren durchgeführt werden, den Angestellten vermitteln.

144 Auch für die Lehre sollen sich die einzelnen Hochschulen und Fachbereiche

145 hochwertige Standards setzen und diese vor Aufnahme einer Lehrtätigkeit
146 ebenfalls in einem verpflichtenden Seminar vermitteln.
147 In der Akademischen Ausbildung selbst sollen auch Führungskompetenzen
148 vermittelt werden. Dafür sollt jede Hochschule eine Führungsakademie,
149 ähnlich der „Helmholtz-Akademie für Führungskräfte“, einrichten, an der
150 zum Beispiel Seminare zum Thema Personalführung, Gruppendynamik,
151 Gruppenleitung oder Motivation von Gruppen und Personen durchgeführt
152 werden.
153 Die in Abschnitt 1 erwähnte Förderung von Frauen* sollte hier ebenfalls
154 konsequent fortgeführt werden. So sollte Sexismus, neben Rassismus und
155 anderen Formen der Ausgrenzung und Herabwürdigung, an der Universität
156 konsequent verfolgt und die entsprechend handelnden Personen dafür belangt
157 werden. Denkbar wäre hier zum Beispiel eine vertraglich festgelegte
158 Ethikklausel für alle Mitarbeiter*innen über die, nach ordnungsgemäßer
159 Anhörung und Untersuchung, Konsequenzen bis zur Entlassung und dem Entzug
160 der Verbeamtung auf Lebenszeit verhängt werden können.

161 4. Forschung

162 CampusGrün spricht sich für eine ausreichende Grundlagenfinanzierung der
163 Forschung aus. Gerade kleinen und aufstrebenden Forschungsbereichen muss
164 genug Geld zur Verfügung stehen um Forschung auf hohem Niveau
165 durchzuführen. Wir regen hier besonders die Kooperation von renommierten
166 und herausragenden Fachbereichen der Hochschulen mit thematisch gleichen,
167 aber weniger herausragenden Fachbereichen anderer Hochschulen an. Diese
168 Forschungsverbünde sollen dann durch Bund und Länder stärker finanziell
169 unterstützt werden, wodurch es in der Breite zu einer deutlichen
170 Steigerung der Forschung und der Qualität kommt.

171 Gleichwohl sehen wir ein, dass, um international mitzuhalten, attraktiv zu
172 sein und nicht den wissenschaftlichen Anschluss zu verlieren, auch
173 Spitzenforschung und exzellente Fachbereiche und Forschungsgruppen, über
174 das Maß der Breitenförderung hinaus, unterstützt und finanziert werden
175 müssen. Durch diese Spitzenforschung wird zum einen die Attraktivität für
176 Forschende aus dem Ausland höher und zum anderen wird sich der
177 wissenschaftlichen Abhängigkeit von anderen Staaten, wie den USA oder
178 China, deutlich entgegengestellt. Wir haben so ein Mitspracherecht bei
179 international und gesellschaftlich relevanten Forschungsthemen und können
180 uns stärker für einen verantwortlichen Umgang mit den Erkenntnissen und
181 Entwicklungen einsetzen.

182 Zudem fordern wir die Ausweitung und stärkere Finanzierung der Geistes-
183 wissenschaftlichen Forschung in seiner gesamten Breite. Die
184 Naturwissenschaften können nicht genug Auskunft geben über das Leben und
185 Tod, über das was uns menschlich macht, die Leidenschaften und
186 Verfehlungen des Menschen, über unser Interesse an der Religion, der
187 Liebe, der Kunst und dem was größer als wir selbst ist. Durch die
188 Fortschritte in den Naturwissenschaften wird die Selbsttransformation und
189 -optimierung des Menschen immer leichter möglich. Dabei kann er stärker
190 Opfer der von ihm entwickelten Verfahren und Techniken werden und die
191 Grenze zu dem was wir für menschlich halten verschwimmt. Genau an diesem
192 Punkt setzen die Geisteswissenschaften an. Sie versuchen die
193 Menschlichkeit zu definieren, beleuchten die Risiken der
194 Naturwissenschaften und des Fortschritts für uns selbst und für unserer

195 Gesellschaft und befriedigen zugleich das übergeordnete Interesse nach
196 Erkenntnis und Sinn.

197 5. Kooperationen

198 Wie zu Beginn erwähnt ist die deutsche Forschungslandschaft eine Quadriga
199 mit der wirtschaftlichen Forschung als viertem Zugpferd von dieser. Auf
200 die Forschung in diesem Bereich haben der Bund und die Länder keinen
201 mittelbaren Einfluss, aber dennoch ist sie ein Bereich in dem viel,
202 besonders angewandte Forschung, erfolgt.

203 Die Wirtschaft kann aber auch die staatliche Forschung und Lehre
204 unterstützen. Hier sprechen wir uns für eine respektvolle und
205 freundschaftliche Zusammenarbeit aus, auf die aber ebenfalls kritisch
206 geblickt werden soll. So darf es zu keinem Abhängigkeitsverhältnis der
207 Hochschulen oder Forschungsgruppen von der Wirtschaft und ihren Interessen
208 kommen. Außerdem darf auf keinen Fall die Grundlagenforschung und die
209 angewandte Forschung an Randthemen vernachlässigt werden.

210 Stiftungsprofessuren und wirtschaftliche Forschungsaufträge sollten
211 weiterhin möglich sein. Dabei sollte die Anzahl an Stiftungsprofessuren je
212 Universität aber begrenzt und klar geregelt sein. Die Stiftung einer
213 Professur muss in jedem Fall unbefristet erfolgen, um keinen mittel- bis
214 langfristigen Einfluss auf den Einsatz hochschulinterner Personalmittel zu
215 haben. Die Professuren sind vornehmlich der Universität und deren
216 Leitlinien, Standards und Vorgaben verpflichtet. Erst nachrangig besteht
217 eine Verpflichtung dem Stiftenden gegenüber.

218 Ferner sprechen wir uns für die verpflichtende Einführung der Zivilklausel
219 an allen deutschen Universitäten aus.